

**GM Austria Großenzersdorfer Straße 59 A-1220 Wien**

nachfolgend „Opel“ oder „Leihgeber“ (abgekürzt LG),

sowie

**Die Grünen – Die Grüne Alternative Bundesorganisation Rooseveltplatz 4-5 1090 Wien**

nachfolgend „Die Grünen“ oder „Leihnehmer“ (abgekürzt LN), schließen nachfolgende

## **Kooperationsvereinbarung**

### **1 Leihgabe**

#### **1.1 Gegenstand**

Der LG überlässt dem LN konkret zwischen 6. Dezember 2012 bis 19. Oktober 2013 leihweise ein Elektrofahrzeug Opel Ampera für die Nutzung im Landtags- und im Nationalratswahlkampf.

#### **1.2 Nutzung**

Der LN erhält den Gegenstand zur uneingeschränkten kostenfreien Nutzung während des oben definierten Zeitraumes. Der LG übernimmt weiters die Kosten der Kfz-Haftpflichtversicherung, der LN die Kosten für die Vollkaskoversicherung für diesen Zeitraum.

Opel übernimmt sämtliche Kosten für die laufende Wartung des Fahrzeuges und wird im Falle einer Störung des Fahrzeuges im Rahmen seiner Möglichkeiten Wartungspersonal beistellen, um den gemeinsamen Nutzen dieser Kooperation möglichst nicht zu gefährden.

Vom LN sind allfällige Kosten für die Stromladungen zu tragen. Der LN wird den Gegenstand nur in Österreich oder im benachbarten Ausland einsetzen und unmittelbar nach dem Ende des definierten Zeitraumes am Abholort wieder zurückgegeben.

### **1.3 Beschriftung**

Opel stimmt zu, dass das Fahrzeug zu Kommunikationszwecken vollflächig gebrandet bzw. beklebt wird. Das Fahrzeug wird vom LN mit Werbesujets auf Basis von z.B. Klebefolien entsprechend gestaltet.

Die Grünen erwähnen Opel in Presseaussendungen als „Offiziellen Mobilitätspartner der Grünen“. Dies wird auch auf dem Fahrzeug im Branding berücksichtigt. Die Kosten für die Werbegestaltung sowie die anschließende Entfernung der Werbematerialien trägt der LN.

### **1.4 Dokumentation**

Die Grünen werden Opel geeignete Fotos von dem Fahrzeug unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Verwendung dieser Fotos zu Werbezwecken ist mit den Grünen abzusprechen bzw. erfordert die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Grünen. Die Grünen werden das Fahrzeug bei Outdooraktionen im Rahmen der Wahlkämpfe nach Möglichkeit für die Öffentlichkeit gut sichtbar abstellen.

Opel erklärt sich damit einverstanden, dass diese Kooperationsvereinbarung auf der Homepage und im Jahresbericht offen gelegt wird.

## **2 Haftung**

Der LG übernimmt die Haftungen des Fahrzeugeigentümers insbesondere bei Abnutzung. Der LN schließt eine Vollkaskoversicherung ab bzw. haftet sinngemäß bei Beschädigung und Zerstörung bei nicht verantwortlich machbaren Dritt-Tätern wie z.B. bei Fahrerflucht.

Der LN ist für allgemeine Abnutzung und Gebrauchsspuren im für den Leihzeitraum üblichen Ausmaß nicht haftbar. Der LN wird grundsätzlich nur eigenes Personal zur Lenkung des Fahrzeuges einsetzen. Opel stimmt darüber hinaus zu, dass das Fahrzeug von Publikumsinteressierten für Probefahrten gelenkt wird, solange einE vom LN eingeschulteR LenkerIn die Probefahrten begleitet. Der LN wird gegenüber dem LG nur dann für Schaden haftbar, wenn:

1. er es zulässt dass eine Personen ohne Lenkerberechtigung das Fahrzeug lenkt, oder die das Fahrzeug lenkende Person augenscheinlich gesetzliche Obliegenheiten verletzt (fahruntüchtig insbesondere durch Alkoholeinwirkung etc.),
2. sonstige im Auftrag des LN handelnde Personen mutwillig oder vorsätzlich am Fahrzeug Schaden anbringen.

Kosten der Verwaltungsorgane (Parkgebühren, Falschparken, Schnellfahren) trägt immer der LN.

### 3 Vertragsdauer, Vertragsbeendigung und Rücktritt

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung des Vertrages und endet mit dem oben angeführten Datum. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist nicht vorgesehen.

Ein beiderseitiges sofortiges Rücktrittsrecht vom Vertrag wird vereinbart:

- wenn Bestimmungen dieses Vertrages so nicht erfüllt werden, dass die wesentliche Wirkung dieses Vertrages nicht zur Entfaltung kommt. Im Falle des berechtigten Rücktrittes ist der Leihgegenstand unverzüglich zurück zu geben. Die einvernehmliche Vertragsauflösung ist im Streitfall einem Rücktritt möglichst vorzuziehen.

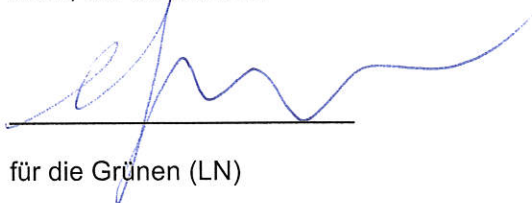
### 4 Schlussbestimmung

Es gilt österreichisches Recht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiedurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt. Es existieren keine Nebenabreden oder über diese Vereinbarung hinausgehende Leistungsvereinbarungen.

Sollten im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, werden sich beide Parteien bemühen, diese gütlich durch Vereinbarungen zwischen den Projektverantwortlichen beizulegen. Jede Partei kann verlangen, dass auf beiden Seiten einE VertreterIn des höheren Managements an den Verhandlungen beteiligt wird.

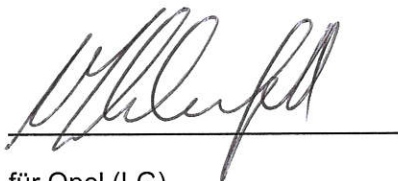
Dieser Vertrag wird in 2 original unterschriebenen Fassungen angefertigt, je einen für den LG und den LN. Jede Seite des Originalvertrages ist parafiert. Änderungen dieses Vertrages oder bei den mitgeltenden Unterlagen bedürfen ausnahmslos der Schriftform, insbesondere eine rechtsgültige Regelung über die Abkehr von der verpflichtenden Schriftform.

Wien, am 06.12.2012



für die Grünen (LN)

Stefan Wallner, Bundesgeschäftsführer



für Opel (LG)

Marcus Ihlenfeld

Direktor Marketing Opel Österreich